



Verordnung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

über das Badeverbot im Alzkanal und in der Alz im Bereich der Wehranlage der IV. Alzstufe

vom 23. Februar 2015

Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. Vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 403), erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Verordnung:

§ 1 Badeverbot

- (1) Im Gemeindegebiet Burgkirchen a.d.Alz ist zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit das Baden
- a) im Alzkanal und
 - b) in der Alz im Bereich der Wehranlage der IV. Alzstufe (beim Ortsteil Hirten) von Fluß-km 20,970 bis 22,0 (ca. 280m unterhalb bis ca. 750 m oberhalb des Wehres)
- verboten.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 27 Abs. 4 Ziffer 1 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer den in § 1 dieser Verordnung genannten Badeverboten zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Badeverbot im Alzkanal und in der Alz im Bereich der Wehranlage der IV. Alzstufe vom 13. November 1996 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 23. Februar 2015
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Siegel)

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

**VERORDNUNG
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
über das Badeverbot im Alzkanal und in der Alz im Bereich der
Wehranlage der IV. Alzstufe**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 die Verordnung über das Badeverbot im Alzkanal und in der Alz im Bereich der Wehranlage der IV. Alzstufe beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 23. Februar 2015 ausgefertigt und am 24. Februar 2015 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde an den Amtstafeln am 24. Februar 2015 angeheftet und am 17. März 2015 wieder abgenommen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Verordnung zu den allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Zimmer-Nummer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.
3. Die Satzung tritt am 25. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Badeverbot im Alzkanal und in der Alz im Bereich der Wehranlage der IV. Alzstufe vom 13. November 1996 außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 19. März 2015
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Siegel)

Johann Krichenbauer
Erster Bürgermeister